

**Statuten der
Offiziersgesellschaft der Panzertruppen (OG Panzer)**

**Statuts de la Société des Officiers des Troupes
Blindés (SOTB)**

**Articles of the Swiss Officer Association of the Tank
Forces**

I. Rechtsform und Sitz

§ 1

Unter dem Namen "Offiziersgesellschaft der Panzertruppen" (OG Panzer) besteht ein gesamtschweizerischer Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten. Die OG Panzer kann bei Bedarf regionale Sektionen bilden.

§ 2

Die OG Panzer ist eine Waffensektion (Fach-OG) der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG), fungiert als selbständige Sektion derselben und entsendet das ihr zustehende Kontingent an Delegierten in die SOG. Die Delegierten sind gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes der OG Panzer.

II. Zweck

§ 3

Die OG Panzer bezweckt:

- Die Ausarbeitung von Lösungen von Problemen, welche die Panzertruppen betreffen
- Die Einflussnahme bei Entscheidungen, welche die Panzertruppen betreffen
- Die militärische Aus- und Weiterbildung ihrer Mitglieder
- Die Pflege der Kameradschaft unter den Offizieren der Panzertruppen ausserhalb deren angestammten militärischen Einteilungsformationen.

III. Organisation

§ 4

Die Organe der OG Panzer sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

IV. Generalversammlung

§ 5

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der OG Panzer. Sie hat folgende Befugnisse:

1. Genehmigung des Protokolls der GV
2. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
3. Festsetzung des finanziellen Voranschlags für das nächste Vereinsjahr
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das nächste Vereinsjahr
5. Beschlussfassung über Ausgaben, welche nicht im Voranschlag enthalten sind und welche die Befugnisse des Vorstandes übersteigen
6. Wahl und Abberufung:
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren
7. Änderung der Statuten
8. Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft

§ 6

Die ordentliche GV findet einmal jährlich, spätestens bis Ende Mai statt.

§ 7

Eine ausserordentliche GV kann entweder auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder einberufen werden.

§ 8

Die Mitglieder sind mindestens zehn Tage vor der GV unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuladen.

V. Abstimmungs- und Wahlverfahren

§ 9

Alle Mitglieder haben an der GV das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht gestattet.

§ 10

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Artikel X und XI dieser Statuten bleiben vorbehalten.

§ 11

Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

§ 12

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die geheime Stimmabgabe für das entsprechende Geschäft beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit fällt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

VI. Vorstand

§ 13

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Davon sollte nach Möglichkeit ein Mitglied Berufsoffizier der Panzertruppen sein.

§ 14

Der Präsident und der Vorstand werden von der GV gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Der Präsident oder sein Stellvertreter vertritt die OG Panzer an der Präsidentenkonferenz der SOG.

§ 15

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium hat in dessen spätestens nach zwei Amtsperioden zu wechseln.

§ 16

Der Vorstand kann zur Bearbeitung von bestimmten Problemstellungen Arbeitsgruppen einberufen und entsprechende Aufträge erteilen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen müssen nicht dem Vorstand angehören. Die Verantwortung für die Auftragserteilung, die Resultate, deren Auswertung und Veröffentlichung bzw. Antragstellung obliegt ausdrücklich dem Vorstand.

§ 17

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der GV oder den Rechnungsrevisoren vorbehalten sind.

§ 18

Der Präsident und je zwei weitere Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien, jedoch immer zusammen mit dem Präsidenten, in dessen Abwesenheit mit dem Vize-Präsidenten.

§ 19

Der Vorstand hält so oft Sitzungen ab, als es die Geschäftslast erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel des Vorstandes anwesend sind. Er hat die Geschäfte mit grösster Sorgfalt im Interesse der OG Panzer zu führen. Der Vorstand erstattet der GV schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Tätigkeiten.

VII. Rechnungsrevisoren

§ 20

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren und eine Ersatzperson für die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand. Kein Mitglied darf länger als drei aufeinanderfolgende Amtsdauern das Amt eines Rechnungsrevisors oder Ersatzperson bekleiden.

§ 21

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnungsführung zu prüfen, der GV schriftlichen Bericht zu erstatten und ihr einen Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Rechnung zu stellen.

§ 22

Den Revisoren ist jederzeit Einblick in die Buchhaltung zu gewähren.

§ 23

Der Quästor hat die Jahresrechnung mit sämtlichen Belegen jeweils spätestens zehn Tage vor der GV den Rechnungsrevisoren zur Verfügung zu halten.

VIII. Mitgliedschaft

§ 24

Die Mitgliedschaft in der OG Panzer können auf schriftliche Beitrittserklärung hin erwerben:

Statuten der OG Panzer

Alle eingeteilten oder aus der Armee entlassenen Offiziere der Panzertruppen und den Panzertruppen nahestehende Offiziere (z.B. Pz Gren, Pz Mw, Aufkl, Rdf und alle in Panzertruppen eingeteilten Offiziere) oder Offiziere aus den hiavor erwähnten Truppengattungen in den Infanterieverbänden. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorstand über das Erfüllen dieser Kriterien. Es wird unterschieden zwischen ordentlichen Mitgliedern und Ehren-Mitgliedern.

§ 25

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Ablehnung eines Beitrittsgesuchs braucht nicht begründet zu werden. Ehren-Mitglieder sind durch die Generalversammlung zu ernennen.

§ 26

Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

§ 27

Die Streichung kann vom Vorstand gegenüber jedem Mitglied ausgesprochen werden, welches seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der OG Panzer innerhalb der gesetzten Fristen nicht nachkommt. Vor der Streichung ist das Mitglied schriftlich aufzufordern, die Ausstände zu begleichen unter dem Hinweis, dass sonst die Streichung erfolgt.

§ 28

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegenüber jedem Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches das Ansehen oder die Interessen der OG Panzer geschädigt hat.

§ 29

Die Streichung und der Ausschluss sind dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen, jedoch nicht die Gründe, welche zur Streichung oder zum Ausschluss geführt haben.

§ 30

Mitglieder der OG Panzer verpflichten sich im Rahmen des möglichen und zumutbaren, sich für die Interessen der Gesellschaft zu engagieren.

IX. Finanzen

§ 31

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Ertrag des Vereinsvermögens
3. Freiwilligen Zuwendungen Dritter

§ 32

Die GV setzt jährlich die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.

§ 33

Für die Verbindlichkeiten der OG Panzer haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung des einzelnen Mitgliedes ist ausgeschlossen, sofern es seine Beitragspflicht erfüllt hat.

§ 34

Die ausgetretenen, gestrichenen und ausgeschlossenen Mitglieder haben die vollen Mitgliederbeiträge für das laufende Vereinsjahr zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen bewilligen.

§ 35

Der Vorstand kann Ausgaben, welche im Voranschlag nicht enthalten sind, im Einzelfall beschliessen.

§ 36

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

X. Änderung der Statuten

§ 37

Für eine Änderung der Statuten ist ein Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der GV erforderlich.

XI. Auflösung der OG Panzer

§ 38

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt bei ihrer Zahlungsunfähigkeit, ferner wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann oder durch Beschluss der Generalversammlung.

§ 39

Für einen Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder.

§ 40

Allfällig vorhandenes Vermögen ist durch Beschluss der GV entweder der Schweizerischen Offiziersgesellschaft zuhanden einer allfälligen späteren Neugründung einer Offiziersgesellschaft der Panzertruppen zur Verwahrung zu übergeben.

XII. Schlussbestimmungen

§ 41

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 27. Oktober 2000 angenommen worden und treten sofort in Kraft. Sie wurden an den Generalversammlungen vom 29. März 2003 und vom 6. Mai 2004 geändert, mit redaktionellen Anpassungen und Übersetzung ins Französische anlässlich der Generalversammlung vom 6. März 2008.

Offiziersgesellschaft der Panzertruppen

Der Präsident: Oberstlt i Gst Marcel Kreber

Der Protokollführer: Oblt Matthias Zubler